

RS OGH 1998/10/20 4Ob250/98p, 4Ob6/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1998

Norm

AMG S51

EWG-RL 92/27/EWG Humanarzneimittletikettierung 392L0027 Art2 Abs2

Rechtssatz

Das Verbot der Öffentlichkeitswerbung für rezeptpflichtige Arzneimittel soll verhindern, daß die Entscheidung für oder gegen ein Arzneimittel aus anderen als aus medizinischen Überlegungen getroffen wird. Diese Gefahr besteht nicht nur dann, wenn die Vorzüge eines Arzneimittels im Vergleich zu einem anderen Arzneimittel oder ganz allgemein herausgestrichen werden, sondern auch dann, wenn ein Vorzug betont wird, den das parallelimportierte Arzneimittel gegenüber dem Direktimport hat. Auch in diesem Fall ist die Werbung produktbezogen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 250/98p
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 250/98p
- 4 Ob 6/13f
Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 6/13f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111379

Im RIS seit

19.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at